

3. Anwerben ist jede Form der Einwirkung auf den Willen eines DDR-Bürgers, um seine Zusage oder sein Einverständnis bzw. die Bestärkung eines bereits bestehenden Entschlusses zu erreichen.

Mitwirken durch Zuführung oder Transport kann sowohl vor als auch nach der Anwerbung erfolgen, z. B. beim Transport des Anzuwerbenden oder Angeworbenen. Die Zuführung kann eine freiwillige oder zwangsweise sein.

Die Anwerbung und die Mitwirkung durch Zuführung oder Transport muß zur Teilnahme an kriegerischen Handlungen erfolgen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen.

Kriegerische Handlungen umfassen Aggressionskriege, direkte Aggressionsakte, bewaffnete Unterdrückungshandlungen in innerstaatlichen Auseinandersetzungen und militärische Aktionen gegen nationale Befreiungsbewegungen. Sie brauchen sich nicht gegen andere Staaten und Völker, sondern können sich auch gegen das eigene Volk oder bestimmte Teile der Bevölkerung richten. Der Bürger der DDR braucht nur zum Zwecke kriegerischer Handlungen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen, zum Eintritt in militärische Formationen (reguläre Streitkräfte, Söldnerformation) angeworben werden. Teilnahme an kriegerischen Handlungen ist nicht erforderlich, ebenso nicht, daß der Angeworbene unmittelbaren Waffendienst leisten soll.

Teilnahme ist hier nicht identisch mit

dem Begriff der Teilnahme im Sinne des §22.

4. Planmäßigkeit der Tat oder Anwerben im Auftrag von Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, die einen Kampf gegen die DDR oder andere friedliebende Völker führen (verbrecherische Organisationen), führt zur Strafverschärfung nach Abs. 2.

Hier handelt es sich vor allem um solche Organisationen, die Söldner anwerben. Planmäßigkeit der Tat liegt bereits vor, wenn ein Büro zur Anwerbung gegründet wird. Im übrigen vgl. zu den Begriffen verbrecherische Organisationen und Planmäßigkeit § 97 Anm. 1 und § 106 Anm. 6.

Im **Auftrag handelt**, wer tatsächlich im Interesse der genannten Organisationen usw. Werbungen, sei es auch nur einmalig, ausführt oder daran mitwirkt, z. B. als einzelner Beauftragter oder durch getarnte Werbebüros.

5. Vollendet ist das Delikt, wenn der Angeworbene seine Bereitschaft erklärt, an kriegerischen Handlungen teilzunehmen oder zu diesem Zwecke militärischen Formationen beizutreten. Die vorhergehende Einwirkung ist **Versuch**, andere Handlungen können **Vorbereitung** sein.

6. § 87 erfordert **Vorsatz**. Mitwirken an der Anwerbung durch Zuführung oder Transport erfordert Kenntnis der Anwerbung.

7. Tateinheit ist möglich mit §§ 89, 91, 92, 105.

§88

Teilnahme an Unterdrückungshandlungen

(1) Ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der sich an kriegerischen Handlungen zur Unterdrückung eines Volkes beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(Z) Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt oder es kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden, wenn der Tatbeitrag des Täters unter Berücksichtigung aller Umstände nicht erheblich gewesen ist.